

Marketing-TransVer

Vereinigung der Freunde und Ehemaligen des Lehrstuhls für Marketing der Universität Siegen e.V.

- S a t z u n g -

§ 1

Name und Sitz

Marketing-Verein
Vereinigung der Freunde und Ehemaligen des Lehrstuhls für Marketing
der Universität Siegen e.V.

Sitz: Siegen

Der Verein ist beim zuständigen Amtsgericht in das Vereinsregister
einzutragen.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige
Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Ab-
gabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist sowohl die Förderung der Kontakte zwi-
schen dem Lehrstuhl für Marketing und den ehemaligen Studenten
sowie seiner Freunde, als auch die Förderung von Wissenschaft, For-
schung und Lehre auf dem Gebiet des Marketing und der Unterneh-
mensführung.

3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen (z.B. Forschungsprojekte, Tagungen) und die Herausgabe von Publikationen über die Erkenntnisse aus Forschung und Praxis auf dem Gebiet des Marketing und der Unternehmensführung verwirklicht. Vordringlich werden Bereiche der Forschung des Lehrstuhls für Marketing begleitet.

§ 3

Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird dadurch erworben, daß ein von einem Mitglied oder dem Vorstand unterzeichneter Aufnahmeantrag dem Vorstand zugeht und von ihm bestätigt wird.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Bei Ablehnung des Antrags ist er verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Gegen eine ablehnende Entscheidung ist ein Rechtsbehelf gegeben. Dieser ist innerhalb von vier Wochen beim Vorstand einzureichen. Über diesen Rechtsbehelf wird auf der nächsten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden entschieden.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch den Tod des Mitglieds oder Auflösung juristischer Person.
 - b) durch den Austritt aus dem Verein, durch Ausschluß des Mitglieds aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung; hinsichtlich der Ausschlußgründe gilt das BGB. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Der Austritt ist zum Ende eines jeden Ge-

schäftsjahres möglich. Das Geschäftsjahr beginnt mit Eintrag in ein Vereinsregister.

- c) sobald das Mitglied mit der Zahlung von zwei Jahresmitgliedbeiträgen in Rückstand ist.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, dort Redebeiträge zu leisten und Anträge zu stellen. Die auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder üben das Stimmrecht aus. Soweit eine juristische Person Mitglied ist, steht dieser Person ebenfalls nur eine Stimme zu.
2. Die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge sind jährlich im voraus zu entrichten.

§ 6

Verwendung von Vereinsmitteln

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens dreißig Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen sind. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand in schriftlicher Form eingereicht werden. Sie sollen mit einer Begründung versehen sein.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer
 - b) Entlastung des gesamten Vorstandes
 - c) Wahl eines neuen Vorstandes
Der Vorstand wird mit einfacher Mehrheit auf zwei oder mehr Jahre gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter. Die Wahl des ersten Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes in einem besonderen Wahlgang zu erfolgen.
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfern
Die Kassenprüfer werden für zwei Jahre gewählt; sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.
 - e) Jede Änderung der Satzung
 - f) Entscheidung über die eingereichten Anträge
 - g) Entscheidung über die Berufung beim Ausschluß von Mitgliedern
 - h) Auflösung des Vereins.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt.
 3. Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden.
 4. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.
 5. Zu Beginn einer jeden ordnungsgemäß anberaumten Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden ein Protokollführer bestimmt.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Der Inhaber des Lehrstuhls für Marketing muß einer der Vorsitzenden des Vorstands sein. Ein Vorstandsmitglied soll ein ehemaliger Absolvent des Fachbereichs 5 der Universität Siegen sein.
2. Den Vorstand i.S.d. § 26 BGB bilden der Vorsitzende, zwei stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Von den Beschränkungen des § 181 BGB ist der Vorsitzende befreit.
3. Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsmäßige Verwaltung aller Ämter und hat im Verhinderungsfalle eines Vorstandsmitgliedes für rechtzeitige Stellvertretung der Vorstandsmitglieder untereinander zu sorgen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und entscheidet selbständig über die Mittelbewirtschaftung.
4. Der Vorstand ist bei Bedarf durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch einen der Stellvertreter, einzuberufen. Die Einladung hat in der Regel acht Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von mindestens zwei Tagen bei telefonischer Bekanntgabe. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes besagt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag. Das Einverständnis aller Vorstandsmitglieder vorausgesetzt, ist eine Beschlußfassung des Vorstandes auch auf schriftlichem Wege möglich.
5. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren. Die Haftung des Vorstandes richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen soweit diese nicht in zulässiger Art und Weise in dieser Satzung abbedungen sind. Im übrigen führt der Vorstand die Geschäfte des Vereins.

§ 9

Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Fragen, die den Vermögensstatus des Vereins betreffen, sollen rechtzeitig vorher mit der zuständigen Finanzverwaltung abgestimmt werden.

§ 10

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann ungeachtet gesetzlicher Auflösungsgründe nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesende Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen der Universität Siegen zu, die es für in § 2 genannte Zwecke im Bereich des Lehrstuhl für Marketing zu verwenden hat. Der jeweilige Inhaber des Lehrstuhls für Marketing soll bei der Entscheidung der Mittelverwendung eingebunden werden.

§ 11

Salvatorische Klausel

Soweit eine Bestimmung dieser Satzung nicht mit den gesetzlichen Bestimmungen oder Gerichtsentscheidungen vereinbar sein sollte, bleibt die Satzung im übrigen davon unberührt (und gültig). In diesem Falle findet unverzüglich eine Anpassung bzw. Änderung der Satzung durch die Mitgliederversammlung statt.